

# **Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau**

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG ) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), hat die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Wildau in Ihrer Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung**

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildau. Sie regelt die Erstattung der Auslagen, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung einer Prämie für "Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau".

## **§ 2**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| a) Stadtwehrführer                  | 80,- € |
| b) stellvertretende Stadtwehrführer | 80,- € |

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) Kids-/Jugendfeuerwehrwarte | 65,- € |
| b) Kids-/Jugendbetreuer       | 55,- € |
| c) Gerätewarte                | 55,- € |

(3) Je Einsatz erhalten alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro. Werktags, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 50% der Aufwandsentschädigung je Einsatz gezahlt.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte (einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte) gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.

Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als **ein** Einsatz gewertet.

Ein Einsatz ist ein Ereignis, welches in der Leitstelle Lausitz dokumentiert wird.

- (4) Atemschutzgeräteträger, die an 350 Tagen im Kalenderjahr ihre körperliche Eignung nach FwDV 7 nachweislich haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € im Jahr.
- (5) Dauert der Einsatz für den Angehörigen länger als 6 Stunden bis maximal 12 Stunden, so verdoppelt sich die Einsatzentschädigung. Bei länger andauernden Einsätzen kann zusätzlich eine Prämie gemäß § 6 Abs. (2) gewährt werden.
- (6) Der Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter erstellt die Abrechnung für die zu zahlende Aufwandsentschädigung anhand der Einsatzberichte.

### **§ 3**

#### **Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt quartalsweise nach Ablauf eines jeden Quartals für das zurück liegende Quartal.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### **§ 4**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Stadtwehrführers oder dessen Stellvertreter, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### **§ 5**

#### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterial u.ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach § 2 Abs. (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
  - a) Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird

- b) Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
- c) Abnutzungen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
- d) Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
- e) Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen)
- f) Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
- g) Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers

## **§ 6**

### **Prämien**

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr kann die Stadt für „Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau“, in Abstimmung mit der Wehrleitung, eine Prämie in Höhe von bis zu
- |            |              |
|------------|--------------|
| a) 100,- € | für 10 Jahre |
| b) 200,- € | für 20 Jahre |
| c) 300,- € | für 30 Jahre |
| d) 400,- € | für 40 Jahre |
| e) 500,- € | für 50 Jahre |

zahlen. Die Berechnung der Zeit für die Treuen Dienste beginnt frühesten mit dem Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst oder mit dem Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst.

- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,- Euro gezahlt werden. Diese Prämien sind vom Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter zu beantragen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau vom 25.02.2020 außer Kraft.

Wildau, den 09.04.2025

Frank Nerlich  
Bürgermeister